

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

PATENT,

Wieder daß

**Außweichen der Untertanen
wegen der Werbung und
Debauchirung derselben
zu fremden benachbahrter und Zerlassung
ihrer würcklichen Kriegs-
Diensten/**

De dato den 27. August. 1736.

Stede gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff. Buchdrucker.

Edictum kund und fügen hiemit zu wissen :

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr / zu Dero höchstem Mißfallen wahrgenommen / daß viele von Dero angebohrnen Unterthanen / eines Theils auß ungeziemender Furcht vor der Werbung / sich außser Landes begeben / anderen und größten Theils aber / Dieselbe unter allerhand Vorbild- und Versprechungen von Unterthanen und Soldaten / auß der / ihren hiesigen Landen am nächsten gelegenen Provinz - Holländisch. Geldren und der Graffschafft Zütphen , auß dem Lande gelocket / auch durch dieselbe wohl gar Soldaten / um ihre krieges. Dienste zu verlassen / und in die dassige sich zu begeben / debauchiret werden / ja sich gar erkühnet / allerhand Desordres dabey vorzunehmen ;

Und dan diesem Beginnen vorzukommen und zu steuern die Nothwendigkeit erfordert.

So werden zuorderst was das Austretten derer hiesigen Landes. Kinder betrifft / die dawieder bereits vorhin / und noch zulezt unterm 9. May 1714. und 19. Febr. 1718. dieserhalb emanirte Edicta und Patenta hiedurch ernstlichst wiederhohlet / dergestalt: daß dererselben Contravenienten Vermögen / nicht allein sogleich confisciret / sondern auch die Aufgetretene / wan Sie wieder ertappet werden , und der Contravention wider die Edicta überführet sind / mit empfindlicher Leibes. Straffe belegt werden sollen ; wobey insonderheit allen Soldaten und anderen auß vorgedachten Holländisch Geldrea und Zütphen verbotthen wird / jemand hiesiger Unterthanen und Soldaten / wieder ihre Pflicht und Schuldigkeit zu verleihen / an sich zu toeten / oder in Fremde Dienste zu engagiret / und zu debauchiren / bey Straffe des Todes wieder alle diejenige / so deshalb in die Hände der Justitz gerathen ;

Ordnen auch hiemit öffentlich / daß wan sich jemand / er sey wer er wolle / und unter was vor pretext es immer seyn mag / insonderheit die vorbenelte Soldaten und Unterthanen auß dem Holländischen Geldren und Zütphen unterfangen solten / dergleichen heimlich / oder auf einige Art

Art und Weise zu tentiren / darüber ertappet und dessen überführet werden, daß dieselbe so dan / sondere weitläufftigen Proceß am Leben gesirasset / werden sollen;

Gleichergestalt dan auch diejenigen hiesiger Unterthanen und Eingefessenen / so denen Soldaten und Unterthanen oder Werberen / auß jezige-dachten Provinzien / hierunter mit Rath und That / es seye directe oder indirecte beprähig oder behüßlich seye / dieselbe verheelen oder forschaffen / hiedurch des Todes schuldig erkant werden;

Diejenigen aber / so dergleichen Verführer und Debauchirer der Soldaten und Unterthanen / wie nicht weniger die / so denenselben im geringsten assistiren / und zu Ausführung ihres Vorhabens beferderlich gewesen / anzuzeigen wissen / wan Sie gleich mit interesiret / nicht allem ein Praemium von 1000. Flor. zu gewärtigen haben / sondern auch ihre Nahmen verschwiegen gehalten / und Sie von der sonst verurtheelten Straffe befreiet werden sollen / wobey zugleich sämtliche Obrigkeit in denen Städten / und auf dem platten Lande / hiedurch Nahmens Seiner Königlichen Majestät alles Ernstes befehliget werden / so bald dergleichen Verführers und Werbers sich spühren lassen / oder daß ihnen dierhalb mit grunde etwas angezeigt wrd / dieselben gehörig zu verfolgen / zur sicherem Haßte zu bringen denenselben den Proceß zu machen / und davon schleunig zu berichten. Urkundlich unter hievorgetruckten Königl. Sängley-Insiegels: Geben Gleve in Unserm Regierungs-Rath den 27. Augusti 1736.

J. G. Freyherr von Strünckede zu Strünckede. J. P. von Raesfeld / C.



Arnoldt von der Pörgen.

Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi

PATENT,

Wieder daß

der Unterthanen
Werbung und
Verrichtung derselben
Fabriker und Verlassung
sicheren Kriegs-
Kassen/

27. August. 1736.

s, königl. Preuss. Hoff-Buchdrucker.

